

An der Evangelischen Akademie Bad Boll war ich für die TAGUNGSREIHE KINDERKRAM verantwortlich. In der jahrelangen Beschäftigung mit dem Thema Kinderrechte/Kinderschutz wurde mir immer deutlicher, daß Kinder- und Jugendlichen-Angelegenheiten in Deutschland eher Nebensache sind.

- In wohl keinem anderen wichtigen Politik-Bereich ist die Streuung der Zuständigkeiten so groß wie hier, von der Familie über Jugendämter und Jugendhilfe-Einrichtungen, zu den Schulen und der Jugendgerichtsbarkeit. Politisch geht die gestufte Verantwortung von den Kommunen zu den Ländern, und ein bißchen bleibt auch noch für den Bund übrig.
- Wenn Fehlentwicklungen deutlich werden, beginnt regelmäßig ein Schwarze-Peter-Spiel mit Schuldzuweisungen, oder die verschiedenen Gruppierungen und Institutionen versuchen, das Kindeswohl für ihre Zwecke zu instrumentalisieren, wie wir es wieder einmal jüngst in der PISA-Diskussion gesehen haben; oder beim Thema Ganztagschule, bei dem hauptsächlich von Betreuung zwecks Entlastung der Mütter, kaum aber von Förderung der Chancengleichheit der Kinder die Rede ist.
- Die Qualität der Arbeit der Jugendämter und Familiengerichte gerät nicht ohne Grund immer wieder in die Schlagzeilen. Fachaufsicht für die Jugendämter gibt es ebenso wenig wie eine Fortbildungspflicht für Familienrichter.
- Immer mehr drohen Pflichtaufgaben der Jugendämter dem Sparzwang anheim zu fallen, insbesondere bei den Sozialschichten, aus denen kein Widerstand zu erwarten ist.
- Es fehlt eine regelmäßige Aufklärung im Schulunterricht über Kinderrechte, Kindesentwicklung und kindgemäße Erziehung.
- Wie sehr die Kinder und ihre Rechte Nebensache sind, sieht man exemplarisch daran, daß der Gesetzgeber es unterlassen hat, die Aufgaben des Verfahrenspflegers (ANWALT DES KINDES) in familiengerichtlichen Verfahren qualitativ zu bestimmen, mit der Folge, daß die Ermittlung des Kindeswohls in diesen prekären Lebenssituationen eines Kindes häufig nicht gewünscht ist, teils aus Kostengründen, teils aufgrund privater Normvorstellungen der beteiligten Verantwortlichen.

Die erfolgreiche, wenn auch gegenläufige Familienpolitik der beiden großen Parteien hat dazu geführt, daß Deutschland im Vergleich mit z.B. Frankreich, Schweden und Finnland zwar die höchsten Geldtransfers für Kinder leistet, aber das geringste Dienstleistungsangebot hat. Wenn jetzt, viel zu spät, allmählich umgesteuert wird, zeigt sich dennoch nicht die Einsicht, daß manche Unterstützungs-/Dienstleistungsangebote je nach Fall verpflichtend gemacht werden müssen, um die Gefährdung des Kindeswohls zu kompensieren. Immer noch stehen in den meisten Fällen die Elternrechte vor dem Kinderrecht.

Wir brauchen eine nachhaltige Neuordnung der Familien-, Sozial- und Schulpolitik, wenn unsere Gesellschaft Bestand haben soll. Die demographische Entwicklung, an der die bisherige Politik nicht völlig schuldlos ist, zeigt uns nur die quantitative Gefährdung der Gesellschaft. Die qualitative beschreiben die Sozialstatistiken über Kinderarmut, Schulversagen, Jugendarbeitslosigkeit, Devianz u.a.m.

Die Lage der Kinder verbessern

- Alle Gesetze müssen nachweisbar auf ihre Folgen für Kinder und Jugendliche überprüft werden.
- Ein „Kinderbeauftragter“ mit jährlicher Berichtspflicht in den Parlamenten über Kinder- und Jugendangelegenheiten mit wissenschaftlich erhobener Entwicklungsprognose (Fortschreibung der Entwicklungen bis zum nächsten Generationswechsel, um die Zukunftsfähigkeit von Staat und Gesellschaft, der Wirtschaft und der Sozialsysteme zu erfassen)
- Stärkung der Familien durch Familienwahlrecht und steuerliches Familiensplitting anstelle des Ehegattensplitting
- Verbindliche Gesundheitsuntersuchungen, wenigstens im Kindesalter
- Kindergarten-Pflicht, nach Sprachentwicklungsstand bereits ab dem ersten Kindergarten-Jahr; verpflichtender Förderunterricht (vor der Einschulung oder parallel in den ersten Klassen) bei sprachlichen Entwicklungsrückständen und sonstigen Defiziten, denen man mit Förderung begegnen kann
- Im staatlichen Bildungssystem: Information der Kinder über Kinderrechte, Kindeswohl und Kindesentwicklung (Entwicklungspsychologie) und über familiäre Krisensituationen
- Für die Jugendämter: Ausbau und Qualifizierung für Einzelfallintervention als unabweisbare Pflichtaufgabe; kontinuierliche und lösungsorientierte Einzelfallbegleitung mit angemessenen Jugendhilfe-Maßnahmen; vornehmlich pädagogisch orientierte Fachaufsicht der Jugendämter für Jugendhilfe-Einrichtungen; Einrichtung von Fachaufsicht für Jugendämter
- Vorrang des Rechtes des Kindes, vor Elternrecht, auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit vor; zielführende Ausrichtung der gesamten „Kinderpolitik“ und Rechtsprechung an § 1 KJHG: [1] *Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*
- Dieses Recht auf Förderung darf nicht erst mit groben Verletzungen des Kindeswohls beginnen, wie extreme Verwahrlosung, Mißhandlung und Mißbrauch, sondern schon bei Entwicklungsgefährdungen, die erkennbar das Ziel einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit kaum erreichbar erscheinen lassen, seien es Auffälligkeiten bei den Kindern (häufige Aggressivität, Devianz, Schulversagen), seien es Auffälligkeiten bei den Eltern (Vernachlässigung, aggressives Verhalten). Schon hier muß der Staat mit fallangepaßten Hilfeangeboten eingreifen, die erforderlichenfalls verpflichtenden Charakter bekommen.
- Bei unbegründeter Ablehnung der Hilfeangebote und Fortbestand der Kindeswohl-Gefährdung muß geprüft werden, ob dem Kindeswohl durch eine Fremdunterbringung (in der Regel in einer Pflegefamilie) besser gedient ist. Dann ist das Kind aus der Familie herauszunehmen, eine Rückkehroption muß an definierte Bedingungen und Zeiträume gebunden werden.
- Informationspflicht der Eltern bei Scheidung über Auswirkungen des elterlichen Streitverhaltens auf die Entwicklung ihrer Kinder, mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten (Familienhilfen, Therapie)
- Bündelung der „kinder- und jugendgenerierten“ Kosten (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Polizei- und Justizkosten, Opferentschädigungen) bis zum 25./30. Lebensjahr
- Für die Rechtsprechung: Verpflichtende psychologisch-pädagogische Qualifizierung der Familienrichter und ein umfassender Anwalt des Kindes (in Anwaltskammern organisiert)
- Nur eine Bündelung der Zuständigkeiten macht die Verantwortlichen für Wohl und Wehe der Kinder deutlich erkennbar. Wir müssen die Kompetenzen-Zersplitterung beenden und brauchen ein Ministerium für alle Kinder- und Jugendlichen-Angelegenheiten jeweils auf Bundes- und Landesebene.